



Teil A

PLANZEICHEN nach PlanzV 90

- 1. Art der baulichen Nutzung §9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
 - Allgemeines Wohngebiet
- 2. Hauptversorgungsleitungen §9 Abs.1 Nr.13 BauGB
 - Leitungen unterirdisch
 - W Trinkwasser
 - G Gas
 - E Elektro
 - T Telekom
- 3. Grünflächen §9 Abs.1 Nr.15 BauGB
 - private Grünfläche
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB
 - Hausgarten § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- 3. sonstige Planzeichen
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht §9 Abs.1 Nr.21 BauGB
 - Geltungsbereich

Teil B

Textliche Bestimmungen (gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

1. Für zusätzliche Versiegelung im westlichen Teilbereich (Flurstücke 205/14, 205/15, 561 und 562) sind je m² Neuversiegelung 0,75 m² Strauchpflanzung heimischer Arten auf dem Eingriffsgrundstück anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten, d.h. 3 Stück Sträucher auf 4 m² Neuversiegelung.
 - Artenauswahl heimischer Sträucher:

Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Malus sylvestris	Wildapfel
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
2. Die vorhandene Robinienreihe an der westlichen Grenze des Flurstücks 204/2 ist zu erhalten.
3. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Ausgleich (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) ist eine zweireihige Streuobstwiese anzulegen, zu pflegen und - durch Erziehungs- und Erhaltungsschnitt - dauerhaft zu erhalten. Die Obstgehölze sollen eine Pflanzqualität von mindestens Halbstamm 2 x verpflanzt, Stammlänge 120 cm aufweisen. Der Pflanzabstand soll 6 bis 8 m betragen. Anzupflanzen ist eine Mischung aus Obstgehölzen - mindestens 16 Stück. Die Fläche unter den Gehölzen ist einzusäen und mindestens 2 x jährlich zu mähen.
4. Aufforstung erfolgt auf einer externen Ausgleichsfläche
 - Gemarkung Luso, Flur 7, Teil aus Flurstück 3
 - Aufforstungsfläche: 3.255 m² (105 m x 31 m)

Ausdruck mit Angaben aus dem gebietsdeckenden Auszug des Liegenschaftskataster. Ausdruck, nur für interne Zwecke nach §13 Abs.5 VermGeoG LSA bestimmt. [Liegenschaftskarte/Stand November 2015] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18-223-2009-7

Artenzusammensetzung:
 - 2.000 Stück Trauben-Eiche (Quercus petraea)
 - 500 Stück Winter-Linde (Tilia cordata)

Pflanzqualität:
 - Trauben-Eiche Forstware 2+0 (Größe 30-50 / Herkunft 81804)
 - Winter-Linde Forstware 2+0 (Größe 30-50 / Herkunft 82303)

Wildschutzzaun:
 - Zaunhöhe mind. 1,6 m über Gelände / Zaununterkante nach außen umschlagen und anpfügen oder Erdnägel/ Zaunpfähle aus feuerverzinkten Stahlprofilen / Eckpfähle und Stabilisierungspfähle aus Eichenspaltpfählen mit Streben aus gleichem Material

Pflege:
 - erforderliche Pflege zur Erreichung des Kulturziels (2 malige Mahd pro Jahr, bei extremer Trockenheit Wässerung)
 - Mausekontrolle und bei Bedarf Mausebekämpfung
 - regelmäßige Zaunkontrolle

Anwuchsgewährleistung / Erreichung des Kulturziels:
 - nach 5 Standjahren - 80 % der Ausgangsstückzahl und 1,50 m Kulturhöhe

Ausführung:
 Der Sachkundennachweis >Pflanzenschutz< ist zu erbringen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 23.04.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Veröffentlichung im Amtsboten am 16.05.2014 erfolgt.
 Zerst/Anhalt, 02.05.16 Bürgermeister
2. Die Ergänzungssatzung Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) wurde vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2016 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen wurde gebilligt.
 Zerst/Anhalt, 02.05.2016 Bürgermeister
3. Die Ergänzungssatzung Nr. 2 wird hiermit ausgeteilt.
 Zerst/Anhalt, 02.05.2016 Bürgermeister
4. Der Beschluss der Ergänzungssatzung Nr.2 sowie die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung und naturschutzrechtlich Eingriffsregelung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.05.2016 im Amtsboten ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) innerhalb der Fristen gemäß § 215 BauGB hingewiesen worden.
 Zerst/Anhalt, 18.05.2016 Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 8 KVG LSA vom 17.06.2014 und des § 34 Abs.4 Nr. 3 i.V.m. § 13 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1722) hat der Stadtrat der Stadt Zerst/Anhalt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2016 die Ergänzungssatzung Nr.2 "Weizenberge - 3. Abschnitt" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit naturschutzrechtl. Eingriffsregelung wurde gebilligt.

Stadt Zerst/Anhalt



**Ergänzungssatzung Nr. 2
 "Weizenberge - 3. Abschnitt"
 § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Stand: Januar 2016

Entwurfsverfasser: Stadt Zerst/Anhalt
 Bau- und Liegenschaftsverwaltung
 Schloßfreiheit 12
 39261 Zerst/Anhalt

Datum:	20.01.2016
Maßstab:	1:1000
Name:	hansen